

1. NAME

Der Männerturnverein Ermatingen (MTVE) ist ein Verein ohne persönliche Haftung der Mitglieder im Sinne von Art. 60-79 ZGB. Er hat seinen Sitz in Ermatingen.

2. ZWECK

- 2.1. Der MTVE bezweckt, ehemaligen Aktivturnern, sowie Männern die nicht aktiv geturnt haben, Gelegenheit zu turnerischen Tätigkeiten, aber auch zur Pflege der Kameradschaft, zu geben.
- 2.2. Der MTVE ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.3. Der MTVE strebt eine enge Zusammenarbeit mit den anderen turnenden Vereinen in der Gemeinde an.

3. ZUGEHÖRIGKEIT ZU VERBÄNDEN

- 3.1. Der MTVE ist Mitglied des Thurgauer Turnverbandes und somit auch Mitglied des STV.
- 3.2. Der Beitritt zu anderen Verbänden oder Vereinen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Mitglied des MTVE kann werden, wer mindestens 25 Jahre alt ist. Die Doppelmitgliedschaft mit einem anderen Verein, der dem STV angehört, ist möglich.
- 4.2. Für den Eintritt in den MTVE müssen keine weiteren Bedingungen erfüllt werden. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme.
- 4.3. Der MTVE kennt 2 Kategorien von Mitgliedern:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder

- 4.4 Aktivmitglieder sind turnende und nichtturnende Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- 4.5 Ehrenmitglieder: Zum Ehrenmitglied des MTVE kann ernannt werden, wer sich besonders für den Verein eingesetzt und verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 5.1. Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an den Jahresversammlungen, an den ausserordentlichen Vereinsversammlungen und an den Turnständen stimmberechtigt und haben auch Antragsrecht.
- 5.2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Statuten und Beschlüssen des Vereins nachzukommen.
- 5.3. Jedes Mitglied ist selbst für ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich. Der MTVE kann bei Unfällen auf keinen Fall haftbar gemacht werden.
- 5.4. Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstandes an die Jahresversammlung, in geheimer Abstimmung, mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ist ein Mitglied mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen, trotz Zahlungsaufforderung in Verzug, so kann der Vorstand das Mitglied ausschliessen. Das betreffende Mitglied ist schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Vereinsjahres. Der schriftliche Austritt entbindet das Mitglied nicht von der Bezahlung des Jahresbeitrages für das betreffende Jahr.

6. FINANZEN

- 6.1. Zur Deckung der laufenden Kosten, sowie zur Äufnung eines angemessenen Vereinskapitals, wird ein jährlicher Vereinsbeitrag erhoben.
Die Höhe des Beitrags wird jährlich an der Jahresversammlung beschlossen.
- 6.2. Der maximale Jahresbeitrag für Mitglieder ist Fr. 100.00.
- 6.3. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- 6.4. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 6.5. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Oberturner zahlen keine Beiträge.
- 6.6. Freiwillige Beiträge, Spenden und Erbschaften, soweit diese nicht zweckbestimmt sind, werden der ordentlichen Kasse zugeführt.
- 6.7. Die Einnahmen werden verwendet:
 - a) Zur Abgeltung von Verbandsbeiträgen und Versicherungen.
 - b) Zur Deckung der Ausgaben für Verwaltung und Leitung des Vereins.
- 6.8. Für einmalige Aufwendungen kann der Vorstand bis zum Betrag von Fr. 500.00 entscheiden, für jährlich wiederkehrende Aufwendungen bis zum Betrag von Fr. 250.00.
- 6.9. Für die Verbindlichkeiten des MTVE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7. ORGANISATION

7.1. Die Organe des MTVE sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

7.2. Mitgliederversammlungen sind:

- a) Die ordentliche Jahresversammlung
- b) Die ausserordentliche Vereinsversammlung
- c) Der Turnstand

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7.3. Die Jahresversammlung, an welcher zwingend folgende Traktanden behandelt werden, findet im 1. Quartal des Jahres statt:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahres- oder ausserordentlichen Vereinsversammlung
- Jahresberichte
- Jahresrechnung
- Mutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Allgemeine Umfrage

Weitere Traktanden bei Bedarf sind:

- Wahlen
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes

7.4. Die Einladung zur Jahresversammlung oder zu ausserordentlichen Vereinsversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 2 Wochen vorher.

7.5. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 1 Woche vor der Jahres- oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

- 7.6. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden:
- Durch den Vorstand
 - Auf Verlangen von 1/3 der Aktiv- und Ehrenmitglieder
- 7.7. Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen, Beteiligung an Anlässen oder Beschaffungen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Dieser findet, auf kurzfristige, schriftliche Einladung, vor oder nach einer Turnstunde statt.
- 7.8. Jahresversammlungen, ausserordentliche Vereinversammlungen und Turnstände sind beschlussfähig, wenn 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder anwesend sind.
- 7.9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht durch Mehrheitsbeschluss geheime Abstimmung beschlossen wird. Es gilt das einfache Mehr.
- 7.10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
- Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Oberturner
 - Spielobmann

Bei Bedarf schlägt der Vorstand weitere Mitglieder zur Wahl in den Vorstand vor.

Der Präsident wird von der Versammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet rechtsgültig mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Der Aktuar führt das Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, sorgt für den Einzug der Jahresbeiträge, führt das Mitgliederverzeichnis und legt eine per 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung vor.

Der Oberturner organisiert die wöchentlich einmal stattfindende Turnstunde. Sind durch Veranstaltungen, an denen der Verein durch Beschluss teilnimmt, weitere Trainings nötig, werden diese durch den Oberturner frühzeitig bekannt gegeben und organisiert. Der Oberturner besucht die Kurse des Thurgauer Turnverbandes.

Der Spielobmann organisiert die externen und internen Spielanlässe und erstellt die entsprechenden Ranglisten.

- 7.11. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf einer Amtsdauer können die Vorstandsmitglieder ohne Unterbruch wieder gewählt werden.
- 7.12. Der Vorstand wird durch den Präsidenten zu den Sitzungen eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 7.13. Rechnungsrevisoren sind 2 Aktiv- oder Ehrenmitglieder. Sie werden für 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf einer Amtsdauer können die Revisoren ohne Unterbruch wieder gewählt werden.
- 7.14. Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Jahresversammlung Bericht.

8. STATUTENÄNDERUNGEN UND VEREINSAUFLÖSUNG

- 8.1. Statutenänderungen können nur vorgenommen werden, wenn diese anlässlich der Jahresversammlung oder einer ausserordentlichen Vereinsversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder beschlossen werden.
- 8.2. Der MTVE kann nur aufgelöst werden, wenn 4/5 der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder dies anlässlich der Jahresversammlung oder einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beschliessen.

8.3. Bei Auflösung des MTVE geht das Vereinsvermögen zur Verwahrung an den Thurgauer Turnverband. Wird innerhalb von zehn Jahren ein neuer Männerturnverein gegründet, geht das vorhandene Kapital an den neuen Verein. Wird innerhalb von zehn Jahren kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen an den Thurgauer Turnverband.

9. **INKRAFTTRETEN**

Die Neufassung dieser Statuten ersetzt jene vom 8. Februar 1991. Sie wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2002 genehmigt. Sie tritt nach der Genehmigung durch den Thurgauer Turnverband in Kraft.

Ermatingen, 8. Februar 2002

Für den Männerturnverein Ermatingen:

Der Präsident:
Rico Baldi



Der Aktuar:
Rolf Reichen



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Thurgauer Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 12. Februar 2002 genehmigt.

Für den Thurgauer Turnverband:

Der Präsident:
Kurt Baumann



Die Aktuarin:
Sian Eggmann

